

TE Bvwg Erkenntnis 2015/7/16 W221 2107575-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.07.2015

Entscheidungsdatum

16.07.2015

Norm

AsylG 2005 §9 Abs2 Z3

B-VG Art.133 Abs4

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

1. AsylG 2005 § 9 heute
2. AsylG 2005 § 9 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 9 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 9 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. AsylG 2005 § 9 gültig von 01.01.2010 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
6. AsylG 2005 § 9 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Daniela URBAN, LL.M. als Einzelrichterin über die Beschwerde des XXXX, geb. XXXX, StA. Nigeria alias Tansania, vertreten durch RA Mag. Georg BÜRSTMAYR, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 07.05.2015, Zl. 596363004-150415394, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Daniela URBAN, LL.M. als Einzelrichterin über die Beschwerde des römisch 40, geb. römisch 40, StA. Nigeria alias Tansania, vertreten durch RA Mag. Georg BÜRSTMAYR, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 07.05.2015, Zl. 596363004-150415394, zu Recht erkannt:

A)

Der Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 1 und 2 VwGVG iVm § 9 Abs. 2 Z 3 AsylG 2005 stattgegeben und der bekämpfte Bescheid aufgehoben. Der Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz eins und 2 VwGVG in Verbindung mit Paragraph 9, Absatz 2, Ziffer 3, AsylG 2005 stattgegeben und der bekämpfte Bescheid aufgehoben.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

Mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 29.05.2008, Zl. 04 20.775-BAW, wurde der Antrag des Beschwerdeführers vom XXXX auf internationalen Schutz bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten gemäß § 3 Absatz 1 iVm § 2 Absatz 1 Z 13 AsylG 1997 abgewiesen (Spruchpunkt I.). Im Spruchpunkt II. wurde ausgesprochen, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Beschwerdeführers nach Nigeria gemäß § 8 Abs. 1 AsylG 1997 nicht zulässig sei und wurde dem Beschwerdeführer gemäß § 8 Abs. 3 iVm § 15 Abs. 2 AsylG 1997 eine befristete Aufenthaltsberechtigung bis zum 01.06.2009 erteilt (Spruchpunkt III.). Mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 29.05.2008, Zl. 04 20.775-BAW, wurde der Antrag des Beschwerdeführers vom römisch 40 auf internationalen Schutz bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten gemäß Paragraph 3, Absatz 1 in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz 1 Ziffer 13, AsylG 1997 abgewiesen (Spruchpunkt römisch eins.). Im Spruchpunkt römisch zwei. wurde ausgesprochen, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Beschwerdeführers nach Nigeria gemäß Paragraph 8, Absatz eins, AsylG 1997 nicht zulässig sei und wurde dem Beschwerdeführer gemäß Paragraph 8, Absatz 3, in Verbindung mit Paragraph 15, Absatz 2, AsylG 1997 eine befristete Aufenthaltsberechtigung bis zum 01.06.2009 erteilt (Spruchpunkt römisch drei.).

Diese Entscheidung wurde im Wesentlichen mit der psychischen Erkrankung des Beschwerdeführers begründet.

Die befristete Aufenthaltsberechtigung wurde in weiterer Folge immer wieder durch das Bundesasylamt bzw. das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl verlängert.

Mit Urteil des LG XXXX vom XXXX, wurde der Beschwerdeführer wegen § 15 StGB iVm § 27 Abs. 1 1. und 2. Fall SMG sowie § 27 Abs. 1 6. Fall und Abs. 2 Z 2 2. Fall SMG rechtskräftig zu einer bedingten Freiheitsstrafe von drei Monaten verurteilt. Mit Urteil des LG römisch 40 vom römisch 40, wurde der Beschwerdeführer wegen Paragraph 15, StGB in Verbindung mit Paragraph 27, Absatz eins, 1. und 2. Fall SMG sowie Paragraph 27, Absatz eins, 6. Fall und Absatz 2, Ziffer 2, 2. Fall SMG rechtskräftig zu einer bedingten Freiheitsstrafe von drei Monaten verurteilt.

Mit Urteil des LG XXXX vom XXXX, wurde der Beschwerdeführer wegen § 27 Abs. 1 6. Fall und Abs. 2 Z 2 1. Fall SMG sowie § 270 Abs. 1 StGB rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von neun Monaten verurteilt. Mit Urteil des LG römisch 40 vom römisch 40, wurde der Beschwerdeführer wegen Paragraph 27, Absatz eins, 6. Fall und Absatz 2, Ziffer 2, 1. Fall SMG sowie Paragraph 270, Absatz eins, StGB rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von neun Monaten verurteilt.

Mit Urteil des LG XXXX vom XXXX, wurde der Beschwerdeführer wegen § 15 StGB iVm § 27 Abs. 1 und Abs. 2 Z 2 1. Fall SMG sowie § 27 Abs. 1 Mit Urteil des LG römisch 40 vom römisch 40, wurde der Beschwerdeführer wegen Paragraph

15, StGB in Verbindung mit Paragraph 27, Absatz eins und Absatz 2, Ziffer 2, 1. Fall SMG sowie Paragraph 27, Absatz eins

1. und 2. Fall SMG rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten verurteilt.

Mit Urteil des LG XXXX vom XXXX, wurde der Beschwerdeführer wegen § 15 StGB iVm § 27 Abs. 1 und 2 Z 1. Fall SMG rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt. Mit Urteil des LG römisch 40 vom römisch 40, wurde der Beschwerdeführer wegen Paragraph 15, StGB in Verbindung mit Paragraph 27, Absatz eins und 2 Ziffer 2, 1. Fall SMG rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt.

Mit Urteil des LG XXXX vom XXXX, wurde der Beschwerdeführer wegen § 15 StGB iVm § 27 Abs. 1 Z 1 8. Fall SMG sowie § 15 StGB iVm § 27 Abs. 3 SMG sowie § 27 Abs. 1 Z 1 2. Fall und Abs. 2 SMG rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt. Mit Urteil des LG römisch 40 vom römisch 40, wurde der Beschwerdeführer wegen Paragraph 15, StGB in Verbindung mit Paragraph 27, Absatz eins, Ziffer eins, 8. Fall SMG sowie Paragraph 15, StGB in Verbindung mit Paragraph 27, Absatz 3, SMG sowie Paragraph 27, Absatz eins, Ziffer eins, 2. Fall und Absatz 2, SMG rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt.

Mit Urteil des LG XXXX vom XXXX, wurde der Beschwerdeführer wegen § 27 Abs. 1 Z 1 1. und. 2. Fall und Abs. 2 SMG sowie § 27 Abs. 1 Z 1 Mit Urteil des LG römisch 40 vom römisch 40, wurde der Beschwerdeführer wegen Paragraph 27, Absatz eins, Ziffer eins, 1. und. 2. Fall und Absatz 2, SMG sowie Paragraph 27, Absatz eins, Ziffer eins

8. Fall und Abs. 3 SMG rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt. 8. Fall und Absatz 3, SMG rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt.

Mit Urteil des LG XXXX vom XXXX, wurde der Beschwerdeführer wegen §§ 27 Abs. 1 Z 1 8. Fall und 27 Abs. 3 SMG rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und drei Monaten verurteilt. Mit Urteil des LG römisch 40 vom römisch 40, wurde der Beschwerdeführer wegen Paragraphen 27, Absatz eins, Ziffer eins, 8. Fall und 27 Absatz 3, SMG rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und drei Monaten verurteilt.

Mit Schreiben des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 27.04.2015 wurde der damalige rechtsfreundliche Vertreter als Sachwalter des Beschwerdeführers vom Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt und ihm mitgeteilt, dass aufgrund der mehrfachen Verurteilung wegen Suchtmittelhandels die Aberkennung des Status als subsidiär Schutzberechtigter beabsichtigt sei, da der Aufenthalt des Beschwerdeführers im Bundesgebiet eine Gefahr für die Allgemeinheit und für die Sicherheit der Republik Österreich darstelle. Im Rahmen des Parteiengehörs wurde dem Beschwerdeführer eine Frist zur Stellungnahme eingeräumt.

Der damalige rechtsfreundliche Vertreter teilte daraufhin mit Schreiben vom 30.04.2015 mit, dass er seines Amtes als Sachwalter enthoben und der nunmehrige rechtsfreundliche Vertreter als Sachwalter für den Beschwerdeführer bestellt worden sei. Dazu wurde auf den beigelegten Beschluss des BG XXXX vom XXXX, verwiesen. Der damalige rechtsfreundliche Vertreter teilte daraufhin mit Schreiben vom 30.04.2015 mit, dass er seines Amtes als Sachwalter enthoben und der nunmehrige rechtsfreundliche Vertreter als Sachwalter für den Beschwerdeführer bestellt worden sei. Dazu wurde auf den beigelegten Beschluss des BG römisch 40 vom römisch 40, verwiesen.

In der Stellungnahme des nunmehrigen Sachwalters des Beschwerdeführers vom 05.05.2015 führte dieser aus, dass die Voraussetzungen für die Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 9 Abs. 2 AsylG 2005 nicht vorlägen, da keine Gefahr vom Beschwerdeführer ausgehe. So sei es zwar richtig, dass der Beschwerdeführer mehrfach wegen Verstößen gegen das SMG rechtskräftig verurteilt worden sei, doch sei der Beschwerdeführer bislang ausschließlich wegen der Weitergabe vergleichsweise geringer Mengen von Suchtgift verurteilt worden. Zudem lasse sich aus den Verurteilungen ein Muster erkennen, welches augenscheinlich mit einer manifesten psychischen Erkrankung des Beschwerdeführers im Zusammenhang stehe, da dieser an paranoider Schizophrenie leide. Auch mehrfache Verurteilungen wegen Vergehen nach dem SMG rechtfertigten aber nicht die Annahme, dass der weitere Aufenthalt eines Fremden in Österreich eine Gefahr für die Allgemeinheit oder die Sicherheit der Republik darstelle. Dazu bedürfe es einer begründeten Prognose, dass vom Beschwerdeführer in Zukunft die Begehung eines oder mehrerer Verbrechen zu befürchten sei. Eine solche Prognose könne aber aus den angeführten Gründen im Fall des Beschwerdeführers nicht getroffen werden. In der Stellungnahme des nunmehrigen Sachwalters des Beschwerdeführers vom 05.05.2015 führte dieser aus, dass die Voraussetzungen für die Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß Paragraph 9, Absatz 2, AsylG 2005 nicht vorlägen, da keine Gefahr vom

Beschwerdeführer ausgehe. So sei es zwar richtig, dass der Beschwerdeführer mehrfach wegen Verstößen gegen das SMG rechtskräftig verurteilt worden sei, doch sei der Beschwerdeführer bislang ausschließlich wegen der Weitergabe vergleichsweise geringer Mengen von Suchtgift verurteilt worden. Zudem lasse sich aus den Verurteilungen ein Muster erkennen, welches augenscheinlich mit einer manifesten psychischen Erkrankung des Beschwerdeführers im Zusammenhang stehe, da dieser an paranoider Schizophrenie leide. Auch mehrfache Verurteilungen wegen Vergehen nach dem SMG rechtfertigten aber nicht die Annahme, dass der weitere Aufenthalt eines Fremden in Österreich eine Gefahr für die Allgemeinheit oder die Sicherheit der Republik darstelle. Dazu bedürfe es einer begründeten Prognose, dass vom Beschwerdeführer in Zukunft die Begehung eines oder mehrerer Verbrechen zu befürchten sei. Eine solche Prognose könne aber aus den angeführten Gründen im Fall des Beschwerdeführers nicht getroffen werden.

Mit dem im Spruch angeführten Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 07.05.2015, wurde dem Beschwerdeführer der zuerkannte Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 9 Abs. 2 AsylG 2005 von Amts wegen aberkannt (Spruchpunkt I.) und die ihm erteilte befristete Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter gemäß § 9 Abs. 4 AsylG 2005 entzogen (Spruchpunkt II.) Im Spruchpunkt III. wurde ausgesprochen, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Beschwerdeführers aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Tansania gemäß § 9 Abs. 2 AsylG 2005 unzulässig sei. Gemäß § 57 und 55 AsylG 2005 wurde dem Beschwerdeführer ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen nicht erteilt. Mit dem im Spruch angeführten Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 07.05.2015, wurde dem Beschwerdeführer der zuerkannte Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß Paragraph 9, Absatz 2, AsylG 2005 von Amts wegen aberkannt (Spruchpunkt römisch eins.) und die ihm erteilte befristete Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter gemäß Paragraph 9, Absatz 4, AsylG 2005 entzogen (Spruchpunkt römisch zwei.) Im Spruchpunkt römisch drei. wurde ausgesprochen, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Beschwerdeführers aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Tansania gemäß Paragraph 9, Absatz 2, AsylG 2005 unzulässig sei. Gemäß Paragraph 57 und 55 AsylG 2005 wurde dem Beschwerdeführer ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen nicht erteilt.

Der bekämpfte Bescheid wurde im Wesentlichen damit begründet, es lägen unzweifelhaft Verurteilungen wegen Verbrechen nach dem Suchtmittelgesetz vor. Aufgrund dieser unter den § 9 Abs. 2 Z 3 AsylG 2005 subsumierbaren gerichtlichen Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe von nicht unerheblicher Höhe, sei dem Beschwerdeführer der Status des subsidiär Schutzberechtigten abzuerkennen gewesen. Wegen der bloßen Anzahl der Verurteilungen sowie der jeweiligen Strafausmaße sei davon auszugehen, dass eine enorm hohe Wahrscheinlichkeit von Rückfällen bestehe. Darüber hinaus sei kein kausaler Zusammenhang zwischen der Erkrankung des Beschwerdeführers und der Suchtmitteldelinquenz zur erkennen. Der bekämpfte Bescheid wurde im Wesentlichen damit begründet, es lägen unzweifelhaft Verurteilungen wegen Verbrechen nach dem Suchtmittelgesetz vor. Aufgrund dieser unter den Paragraph 9, Absatz 2, Ziffer 3, AsylG 2005 subsumierbaren gerichtlichen Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe von nicht unerheblicher Höhe, sei dem Beschwerdeführer der Status des subsidiär Schutzberechtigten abzuerkennen gewesen. Wegen der bloßen Anzahl der Verurteilungen sowie der jeweiligen Strafausmaße sei davon auszugehen, dass eine enorm hohe Wahrscheinlichkeit von Rückfällen bestehe. Darüber hinaus sei kein kausaler Zusammenhang zwischen der Erkrankung des Beschwerdeführers und der Suchtmitteldelinquenz zur erkennen.

Gegen den oben genannten Bescheid wurde fristgerecht Beschwerde erhoben, welche am 15.05.2015 beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl einlangte. In dieser wurde ausgeführt, dass sich der angefochtenen Bescheid ausschließlich auf den Aberkennungstatbestand des § 9 Abs. 2 Z 3 AsylG 2005 stütze. Diese Subsumtion sei jedoch unrichtig, da Verbrechen gemäß § 17 StGB vorsätzliche Handlungen seien, die mit lebenslanger oder mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht seien. Im Zeitraum vom XXXX bis XXXX habe § 27 SMG jedoch keine mehr als dreijährige Freiheitsstrafe vorgesehen. Daher sei der Beschwerdeführer - entgegen den Feststellungen im angefochtenen Bescheid - bislang nicht wegen eines Verbrechens verurteilt worden. Darüber hinaus habe die Aufforderung zur Stellungnahme des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl eindeutig auf den Tatbestand des § 9 Abs. 2 Z 2 AsylG 2005 abgestellt, während sich der angefochtene Bescheid ausschließlich auf den Aberkennungstatbestand der Ziffer 3 leg. cit. stütze. Die belangte Behörde habe damit den Aberkennungstatbestand zur Gänze ausgewechselt, ohne dem Beschwerdeführer nochmals die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Dies stelle eine Verletzung des Parteiengehörs dar. Gegen den oben genannten Bescheid wurde fristgerecht Beschwerde erhoben, welche am 15.05.2015 beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl einlangte. In dieser wurde ausgeführt,

dass sich der angefochtenen Bescheid ausschließlich auf den Aberkennungstatbestand des Paragraph 9, Absatz 2, Ziffer 3, AsylG 2005 stütze. Diese Subsumtion sei jedoch unrichtig, da Verbrechen gemäß Paragraph 17, StGB vorsätzliche Handlungen seien, die mit lebenslanger oder mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht seien. Im Zeitraum vom römisch 40 bis römisch 40 habe Paragraph 27, SMG jedoch keine mehr als dreijährige Freiheitsstrafe vorgesehen. Daher sei der Beschwerdeführer - entgegen den Feststellungen im angefochtenen Bescheid - bislang nicht wegen eines Verbrechens verurteilt worden. Darüber hinaus habe die Aufforderung zur Stellungnahme des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl eindeutig auf den Tatbestand des Paragraph 9, Absatz 2, Ziffer 2, AsylG 2005 abgestellt, während sich der angefochtene Bescheid ausschließlich auf den Aberkennungstatbestand der Ziffer 3 leg. cit. stütze. Die belangte Behörde habe damit den Aberkennungstatbestand zur Gänze ausgewechselt, ohne dem Beschwerdeführer nochmals die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Dies stelle eine Verletzung des Parteigehörs dar.

Die gegenständliche Beschwerde und die Bezug habenden Verwaltungsakten wurden vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl vorgelegt und sind am 20.05.2015 beim Bundesverwaltungsgericht eingelangt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogenrömisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt steht fest. Auf Grundlage der Beschwerde gegen den angefochtenen Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, der im Verfahren vorgelegten Dokumente, der Einsichtnahme in die bezug habenden Verwaltungsakten sowie der Einsichtnahme in das Zentrale Melderegister, das Zentrale Fremdenregister und Strafregister werden folgende Feststellungen getroffen und der Entscheidung zugrunde gelegt:

Mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 29.05.2008, Zl. 04 20.775-BAW, wurde der Antrag des Beschwerdeführers vom XXXX auf internationalen Schutz bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten gemäß § 3 Absatz 1 iVm § 2 Absatz 1 Z 13 AsylG 1997 abgewiesen (Spruchpunkt I.) Im Spruchpunkt II. wurde ausgesprochen, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Beschwerdeführers nach Nigeria gemäß § 8 Abs. 1 AsylG 1997 nicht zulässig sei und wurde dem Beschwerdeführer gemäß § 8 Abs. 3 iVm § 15 Abs. 2 AsylG 1997 eine befristete Aufenthaltsberechtigung bis zum 01.06.2009 erteilt (Spruchpunkt III.).Mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 29.05.2008, Zl. 04 20.775-BAW, wurde der Antrag des Beschwerdeführers vom römisch 40 auf internationalen Schutz bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten gemäß Paragraph 3, Absatz 1 in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz 1 Ziffer 13, AsylG 1997 abgewiesen (Spruchpunkt römisch eins.) Im Spruchpunkt römisch zwei. wurde ausgesprochen, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Beschwerdeführers nach Nigeria gemäß Paragraph 8, Absatz eins, AsylG 1997 nicht zulässig sei und wurde dem Beschwerdeführer gemäß Paragraph 8, Absatz 3, in Verbindung mit Paragraph 15, Absatz 2, AsylG 1997 eine befristete Aufenthaltsberechtigung bis zum 01.06.2009 erteilt (Spruchpunkt römisch drei.).

Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 07.05.2015, wurde dem Beschwerdeführer der zuerkannte Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 9 Abs. 2 AsylG 2005 von Amts wegen aberkannt (Spruchpunkt I.) und die ihm erteilte befristete Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter gemäß § 9 Abs. 4 AsylG 2005 entzogen (Spruchpunkt II.) Im Spruchpunkt III. wurde ausgesprochen, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Beschwerdeführers aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Tansania gemäß § 9 Abs. 2 AsylG 2005 unzulässig sei. Gemäß § 57 und 55 AsylG 2005 wurde dem Beschwerdeführer ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen nicht erteilt.Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 07.05.2015, wurde dem Beschwerdeführer der zuerkannte Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß Paragraph 9, Absatz 2, AsylG 2005 von Amts wegen aberkannt (Spruchpunkt römisch eins.) und die ihm erteilte befristete Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter gemäß Paragraph 9, Absatz 4, AsylG 2005 entzogen (Spruchpunkt römisch zwei.) Im Spruchpunkt römisch drei. wurde ausgesprochen, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Beschwerdeführers aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Tansania gemäß Paragraph 9, Absatz 2, AsylG 2005 unzulässig sei. Gemäß Paragraph 57 und 55 AsylG 2005 wurde dem Beschwerdeführer ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen nicht erteilt.

Der Beschwerdeführer wurde sieben Mal wegen des Vergehens des (versuchten) unerlaubten Umganges mit Suchtmitteln gemäß § 27 SMG und einmal wegen des Vergehens des tätlichen Angriffs auf einen Beamten gemäß§ 270 StGB rechtskräftig verurteilt. Vier dieser Verurteilungen wurden im Zeitraum zwischen 2004 bis 2007 und daher vor der

erstmaligen Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten ausgesprochen. Der Beschwerdeführer wurde sieben Mal wegen des Vergehens des (versuchten) unerlaubten Umganges mit Suchtmitteln gemäß Paragraph 27, SMG und einmal wegen des Vergehens des tätlichen Angriffs auf einen Beamten gemäß Paragraph 270, StGB rechtskräftig verurteilt. Vier dieser Verurteilungen wurden im Zeitraum zwischen 2004 bis 2007 und daher vor der erstmaligen Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten ausgesprochen.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen gründen sich auf den Akteninhalt sowie auf dem im Akt aufliegenden aktuellen Strafregisterauszug, und sind soweit unstrittig.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Da weder im BFA-VG noch im AsylG 2005 eine Senatsentscheidung vorgesehen ist, liegt gegenständlich somit Einzelrichterzuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Da weder im BFA-VG noch im AsylG 2005 eine Senatsentscheidung vorgesehen ist, liegt gegenständlich somit Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 idF BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg. cit.). Gemäß § 58 Abs. 1 VwGVG trat dieses Bundesgesetz mit 1. Jänner 2014 in Kraft. Gemäß Abs. 2 leg. cit. bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 in der Fassung BGBl. I 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg. cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz eins, VwGVG trat dieses Bundesgesetz mit 1. Jänner 2014 in Kraft. Gemäß Absatz 2, leg. cit. bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. I 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. I 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. I 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Gemäß § 21 Abs. 7 BFA-VG kann eine mündliche Verhandlung unterbleiben, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint oder sich aus den bisherigen Ermittlungen zweifelsfrei ergibt, dass das Vorbringen nicht den Tatsachen entspricht. Im Übrigen gilt § 24 VwGVG. Gemäß Paragraph 21, Absatz 7, BFA-VG kann eine mündliche Verhandlung unterbleiben, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint oder sich aus den bisherigen Ermittlungen zweifelsfrei ergibt, dass das Vorbringen nicht den Tatsachen entspricht. Im Übrigen gilt Paragraph 24, VwGVG.

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann - soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist - das

Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrages von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegenstehen. Gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG kann - soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist - das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrages von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, EMRK noch Artikel 47, GRC entgegenstehen.

Im vorliegenden Fall ist der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde als geklärt anzusehen, sodass eine mündliche Verhandlung unterbleiben kann.

Gemäß § 16 Abs. 1 BFA-VG iVm § 12 VwGVG ist die Beschwerde von der Partei binnen zwei Wochen beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl einzubringen. Gemäß Paragraph 16, Absatz eins, BFA-VG in Verbindung mit Paragraph 12, VwGVG ist die Beschwerde von der Partei binnen zwei Wochen beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl einzubringen.

Der gegenständlich angefochtene Bescheid wurde dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers am 13.05.2015 zugestellt. Die Beschwerde ging am 15.05.2015, somit innerhalb der Frist von zwei Wochen, bei der belangten Behörde ein. Sie ist somit rechtzeitig.

Zu A)

Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn Gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn

1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder

2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Gemäß § 9 Abs. 2 AsylG 2005 hat eine Aberkennung der Status des subsidiär Schutzberechtigten, wenn dieser nicht schon aus den Gründen des Abs. 1 abzuerkennen ist, auch dann zu erfolgen, wenn Gemäß Paragraph 9, Absatz 2, AsylG 2005 hat eine Aberkennung der Status des subsidiär Schutzberechtigten, wenn dieser nicht schon aus den Gründen des Absatz eins, abzuerkennen ist, auch dann zu erfolgen, wenn

1. einer der in Art. 1 Abschnitt F der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründe vorliegt, 1. einer der in Artikel eins, Abschnitt F der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründe vorliegt;

2. der Fremde eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit der Republik Österreich darstellt oder

3. der Fremde von einem inländischen Gericht wegen eines Verbrechens (§ 17 StGB) rechtskräftig verurteilt worden ist. Einer Verurteilung durch ein inländisches Gericht ist eine Verurteilung durch ein ausländisches Gericht gleichzuhalten, die den Voraussetzungen des § 73 StGB, BGBl. Nr. 60/1974, entspricht. 3. der Fremde von einem inländischen Gericht wegen eines Verbrechens (Paragraph 17, StGB) rechtskräftig verurteilt worden ist. Einer Verurteilung durch ein inländisches Gericht ist eine Verurteilung durch ein ausländisches Gericht gleichzuhalten, die den Voraussetzungen des Paragraph 73, StGB, Bundesgesetzblatt Nr. 60 aus 1974,, entspricht.

In diesen Fällen ist die Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten mit der Feststellung zu verbinden, dass eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat unzulässig ist, da dies eine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde. In diesen Fällen ist die Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten mit der Feststellung zu verbinden, dass eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat unzulässig ist, da dies eine reale Gefahr einer Verletzung von Artikel 2, EMRK, Artikel 3, EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde.

Die Einteilung der strafbaren Handlungen nach dem Strafgesetzbuch lautet folgendermaßen:

"§ 17. (1) Verbrechen sind vorsätzliche Handlungen, die mit lebenslanger oder mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht sind.

(2) Alle anderen strafbaren Handlungen sind Vergehen."

Gegen den Beschwerdeführer liegen sieben strafrechtliche Verurteilungen gemäß § 27 SMG und eine Verurteilung gemäß § 270 StGB vor. Gegen den Beschwerdeführer liegen sieben strafrechtliche Verurteilungen gemäß Paragraph 27, SMG und eine Verurteilung gemäß Paragraph 270, StGB vor.

Der Tatbestand des unerlaubten Umgangs mit Suchtmitteln ist gemäß § 27 Abs. 1 SMG mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen, gemäß Abs. 2 leg. cit. mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, gemäß Abs. 3 und 4 leg. cit. mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren sowie gemäß Abs. 5 leg. cit. mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen. Der Tatbestand des unerlaubten Umgangs mit Suchtmitteln ist gemäß Paragraph 27, Absatz eins, SMG mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen, gemäß Absatz 2, leg. cit. mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, gemäß Absatz 3 und 4 leg. cit. mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren sowie gemäß Absatz 5, leg. cit. mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

Der Tatbestand des tätlichen Angriffs auf einen Beamten ist gemäß § 270 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Der Tatbestand des tätlichen Angriffs auf einen Beamten ist gemäß Paragraph 270, StGB mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Im vorliegenden Fall bestreitet der Beschwerdeführer nicht seine festgestellten rechtskräftigen Verurteilungen. Doch handelt es sich bei den vom Beschwerdeführer begangenen strafbaren Handlungen jeweils um Vergehen gemäß § 17 Abs. 2 StGB und nicht um Verbrechen, da sowohl der Tatbestand des § 27 SMG als auch der des § 270 StGB nicht mit einer mehr als dreijährigen Freiheitsstrafe bedroht ist (und auch nie war). Im vorliegenden Fall bestreitet der Beschwerdeführer nicht seine festgestellten rechtskräftigen Verurteilungen. Doch handelt es sich bei den vom Beschwerdeführer begangenen strafbaren Handlungen jeweils um Vergehen gemäß Paragraph 17, Absatz 2, StGB und nicht um Verbrechen, da sowohl der Tatbestand des Paragraph 27, SMG als auch der des Paragraph 270, StGB nicht mit einer mehr als dreijährigen Freiheitsstrafe bedroht ist (und auch nie war).

Es liegen somit die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Z 3 AsylG 2005 nicht vor, wonach eine Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten dann zu erfolgen hat, wenn der Fremde von einem inländischen Gericht wegen eines Verbrechens gemäß § 17 StGB rechtskräftig verurteilt worden ist. Es liegen somit die Voraussetzungen des Paragraph 9, Absatz 2, Ziffer 3, AsylG 2005 nicht vor, wonach eine Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten dann zu erfolgen hat, wenn der Fremde von einem inländischen Gericht wegen eines Verbrechens gemäß Paragraph 17, StGB rechtskräftig verurteilt worden ist.

Auch wenn sich im Spruch des angefochtenen Bescheides die Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten lediglich auf § 9 Abs. 2 AsylG 2005 stützt, lässt die Bescheidbegründung keine Umdeutung des Aberkennungstatbestandes auf § 9 Abs. 2 Z 2 AsylG 2005 zu. So führte das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl in seiner rechtlichen Beurteilung ausdrücklich aus, dass die Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten hinsichtlich des Beschwerdeführers gemäß § 9 Abs. 2 Z 3 AsylG 2005 und nicht nach der Ziffer 2 leg. cit. erfolge (Seite 5 des angefochtenen Bescheides). Auch wenn sich im Spruch des angefochtenen Bescheides die Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten lediglich auf Paragraph 9, Absatz 2, AsylG 2005 stützt, lässt die Bescheidbegründung keine Umdeutung des Aberkennungstatbestandes auf Paragraph 9, Absatz 2, Ziffer 2, AsylG 2005 zu. So führte das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl in seiner rechtlichen Beurteilung ausdrücklich aus, dass die Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten hinsichtlich des Beschwerdeführers gemäß Paragraph 9, Absatz 2, Ziffer 3, AsylG 2005 und nicht nach der Ziffer 2 leg. cit. erfolge (Seite 5 des angefochtenen Bescheides).

Der Vollständigkeit halber ist zudem darauf hinzuweisen, dass die Regelung des § 9 Abs. 2 AsylG 2005 eindeutig nicht beabsichtigt, den subsidiären Schutz wegen Straftaten abzuerkennen, die vor seiner Zuerkennung begangen wurden (siehe hierzu auch § 8 Abs. 3a AsylG 2005, der von vornherein die Zuerkennung des subsidiären Schutzes hindert, wenn Straftaten begangen wurden, die nach § 9 Abs. 2 leg. cit. zu dessen Aberkennung verpflichten, sodass sich die Frage

der Aberkennung des subsidiären Schutzes wegen der Begehung von vor seiner Zuerkennung begangener Verbrechen nicht mehr stellt [vgl. VfGH 16.12.2010, U 1769/10]). Der Vollständigkeit halber ist zudem darauf hinzuweisen, dass die Regelung des Paragraph 9, Absatz 2, AsylG 2005 eindeutig nicht beabsichtigt, den subsidiären Schutz wegen Straftaten abzuerkennen, die vor seiner Zuerkennung begangen wurden (siehe hiezu auch Paragraph 8, Absatz 3 a, AsylG 2005, der von vornherein die Zuerkennung des subsidiären Schutzes hindert, wenn Straftaten begangen wurden, die nach Paragraph 9, Absatz 2, leg. cit. zu dessen Aberkennung verpflichten, sodass sich die Frage der Aberkennung des subsidiären Schutzes wegen der Begehung von vor seiner Zuerkennung begangener Verbrechen nicht mehr stellt [vgl. VfGH 16.12.2010, U 1769/10]).

Da der angefochtene Bescheid zu beheben ist, kommt dem Beschwerdeführer weiterhin der Status des subsidiär Schutzberechtigten zu. Als solcher hat er bei weiterem Vorliegen der Voraussetzungen Anspruch auf Verlängerung der befristeten Aufenthaltsberechtigung durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl.

Der Beschwerde ist daher gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG iVm § 9 Abs. 2 Z 3 AsylG 2005 stattzugeben und der bekämpfte Bescheid aufzuheben. Der Beschwerde ist daher gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 9, Absatz 2, Ziffer 3, AsylG 2005 stattzugeben und der bekämpfte Bescheid aufzuheben.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung, des Weiteren ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Das Bundesverwaltungsgericht konnte sich bei allen erheblichen Rechtsfragen auf eine ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bzw. auf eine ohnehin klare Rechtslage stützen. Die maßgebliche Rechtsprechung wurde bei den Erwägungen (Spruchteil A) wiedergegeben. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung, des Weiteren ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Das Bundesverwaltungsgericht konnte sich bei allen erheblichen Rechtsfragen auf eine ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bzw. auf eine ohnehin klare Rechtslage stützen. Die maßgebliche Rechtsprechung wurde bei den Erwägungen (Spruchteil A) wiedergegeben.

Schlagworte

Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten, ersatzlose Behebung, mangelnder Anknüpfungspunkt, rechtliche Verhinderung, strafrechtliche Verurteilung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2015:W221.2107575.1.00

Zuletzt aktualisiert am

24.07.2015

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>